

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 13/2001
 (54. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 31. Dezember 2001

I N H A L T

| | Seite |
|---|-------|
| I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften | |
| Kuratorium | |
| Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse des Instituts für Fachdidaktiken des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 184 |
| Änderung der Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 184 |
| Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung akustischer Messungen des Instituts für Technische Akustik der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 185 |
| Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 185 |
| Erlass der Entgeltordnung für Dienstleistungen der Bereiche der Technischen Universität Berlin, die laufende und bereits angenommenen Projekte der ehemaligen Zentraleinrichtung Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau (ZE VWS) zu Ende führen vom 6. Dezember 2001 | 186 |
| Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Audiovisuellen Zentrums (AVZ) der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 186 |
| Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Technischen Universität Berlin vom 21. November 2001 | 190 |
| Akademischer Senat | |
| Änderung der Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin vom 18. Juli 2001 | 190 |
| Studierendenparlament | |
| Semesterticket-Satzung nach § 18a IV Berliner Hochschulgesetz vom 4. Dezember 2001 | 190 |
| Sozialfonds-Satzung nach § 18a V Berliner Hochschulgesetz vom 4. Dezember 2001 | 192 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse des Instituts für Fachdidaktiken des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlH-GÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse des Instituts für Fachdidaktiken des Fachbereichs Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 11. November 1996 (AMBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

„§ 2 Nr. 1

| | | |
|------------------------|---|----------|
| | Gebühren für die Teilnahme an einem Sprachkurs mit ermäßigt | |
| 20 Unterrichtsstunden: | 72,00 € | 51,00 € |
| 30 Unterrichtsstunden: | 92,00 € | 66,00 € |
| 40 Unterrichtsstunden: | 112,00 € | 82,00 € |
| 60 Unterrichtsstunden: | 153,00 € | 112,00 € |
| 80 Unterrichtsstunden: | 194,00 € | 143,00 € |

§ 2 Nr. 2

Gebühren für die Vermittlung einer Sprachpartnerschaft:
15,00 €

§ 2 Nr. 3

Gebühren für die Teilnahme an Sprachzirkeln für:
einmalige Teilnahme 2,50 €
Semesterkarte 13,00 €

§ 2 Nr. 4

Gebühren für die Teilnahme an einer Schreibwerkstatt:
112,00 € Ermäßigt 77,00 €

§ 3 Abs. 2 Satz 4

ausländische Studierende 46,00 €

§ 2 Nr. 4

Bei Vollverpflegung erhöht sich die Teilnahmegebühr um 10,00 €

§ 3 Abs. 2 Satz 1

Ermäßigung bei Teilnahme an mehreren Sprachkursen während eines Blocks 15,00 €^{*)}

Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft

Änderung der Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlH-GÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Gebührenordnung der Deutschen Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) an der Technischen Universität Berlin vom 13. Mai 1992 (AMBl. TU S. 59) zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (AMBl. TU S. 107) wird wie folgt geändert:

§ I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Standardversuchen der Degebo und des Fachgebiets „Grundbau und Bodenmechanik“ am Institut für Bauingenieurwesen der Fakultät VI werden folgende Gebühren erhoben:“

Als § VI wird eingefügt:

„Für das Fachgebiet „Grundbau und Bodenmechanik“ gelten die Regelungen von § V entsprechend, aber die davon abweichenden allgemeinen Vertragsbedingungen der Technischen Universität Berlin vorrangig.“

Artikel II

(1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Durchführung bodenmechanischer Labor- und Felduntersuchungen des Instituts für Grundbau und Baubetrieb – Fachgebiet Grundbau und Bodenmechanik (Grundbauinstitut) - der Technischen Universität Berlin vom 1. April 1985 (AMBl. TU S. 83) außer Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Dezember 2001

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Dezember 2001

Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung akustischer Messungen des Instituts für Technische Akustik der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerLHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Durchführung akustischer Messungen des Instituts für Technische Akustik der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 1997 (AMBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

„§ 2 Abs. 1

| | | |
|--------|---|----------------------------------|
| Nr. 1 | Luftschallschutz Einzelprüfung Reihenversuch neu: 2. Messung 3. - 5. Messung 6. - 10. Messung | 560 € 460 € 360 € 310 € |
| Nr. 2 | Trittschallschutz Einzelprüfung Reihenversuch neu: 2. Messung 3. - 10. Messung | 460 € 260 € 205 € |
| Nr. 3 | Luft- und Trittschall Einzelprüfung Reihenversuch neu: 2. Messung 3. - 10. Messung | 880 € 630 € 475 € |
| Nr. 4 | Nachhallzeit | 385 € |
| Nr. 6 | Schalltechnische Beratung bis 60 m ² Schalltechnische Beratung bis 120 m ² Schalltechnische Beratung bis 250 m ² Vormessung | 310 € 410 € 510 € 125 € |
| Nr. 7 | Verlustfaktormessung | 435 € |
| Nr. 8 | Miete Prüfstand | 125 € |
| Nr. 11 | Anfahrt innerhalb des Berliner Rings außerhalb des Berliner Rings | 75 € 150 € |
| Nr. 12 | Oktav-Einzelprüfung Reihenversuch | 260 € 125 € |
| Nr. 13 | Oktav- mit Korrektur Einzelprüfung Reihenversuch | 385 € 180 € |

| | | |
|--------|---|----------------|
| Nr. 14 | Frequenzbewertete Einzelprüfung Reihenversuch | 125 € 60 € |
| Nr. 15 | Frequenzbew. mit Korr. Einzelprüfung Reihenversuch | 260 € 75 € |
| Nr. 16 | Schallabsorption Einzelprüfung Reihenversuch | 510 € 260 € |
| Nr. 17 | Messung Geräuschimmission | 360 € |
| Nr. 18 | Bestimmung Dauerschall Reihenversuch | 165 € 80 € |
| Nr. 19 | Strömungswiderstand Einzelprüfung Reihenversuch | 410 € 205 € |
| Nr. 20 | Schalleistungsmessung Einzelprüfung Reihenversuch | 510 € 260 € |
| Nr. 21 | Straßenverkehrslärmmessung mit 1 Mikrofonposition jede weitere Mikrofonposition | 715 € 385 € |
| Nr. 22 | Einpegelung Nachbarschaftslärm Arbeitslärm | 410 € 460 € |

§ 2 Abs. 2

| | |
|--------------------|--------|
| Stundensätze: Prof | 50 € |
| Dipl. –Ing. | 40 € |
| Sekretärin, Helfer | 35 €** |

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 284 BGB. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 6 € erhoben.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerLHGÄG) vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Dezember 2001

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Dezember 2001

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Technischen Universität Berlin vom 11. Dezember 1998 (AMBl. TU 1999 S. 14) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 ist „30,- DM“ zu ändern in „15 €“
 § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von der Zahlung der Gasthörerengebühren sind Mitglieder und Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer der Technischen Universität Berlin sowie Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Klassen und 12. und 13. Jahrgangsstufen befreit.“

In § 2 Abs. 3 ist „120,- DM“ zu ändern in „60 €“

Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erllass der Entgeltordnung für Dienstleistungen der Bereiche der Technischen Universität Berlin, die laufende und bereits angenommene Projekte der ehemaligen Zentraleinrichtung Versuchsanstalt für Wasser- und Schiffbau zu Ende führen

Vom 6. Dezember 2001

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 6. Dezember 2001 folgende Gebührenordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) beschlossen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin (TUB) erhebt Entgelte für Dienstleistungen der Bereiche der TUB, die laufende und bereits angenommene Projekte der ehemaligen Zentraleinrichtung Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau (ZE VWS) zu Ende führen, sowie für die Benutzung der Anlagen und Geräte der ehemaligen ZE VWS.

§ 2 - Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe der Entgelte wird auf der Grundlage von Leistungseinheiten (LE) für Basisleistungstypen berechnet, die wie folgt bewertet werden:

| Basisleistungstypen | Tiefwasser- rinne | Flachwas- serrinne | Sonstige |
|------------------------------------|----------------------|-----------------------|----------|
| Widerstandsversuch | 1,00 LE | 0,62 LE | |
| Populsionsversuch (1-Schrauber) | 1,13 LE | 0,66 LE | |
| Propellerfreifahrt- versuch | 0,89 LE | | |

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Dezember 2001

| | | | |
|---|---------|--|---------|
| 3 D Nachstromaufmes- sung | 1,66 LE | | |
| Potentialtheoretische Berechnung der Schiffsumströmung mit freier Oberfläche | | | 1,47 LE |

(2) Der Umfang der Basisleistungstypen ist der Leistungsbeschreibung der ehemaligen ZE VWS zu entnehmen. Der Aufwand für die Modellherstellung ist in diesen Dienstleistungen nicht enthalten. Alle Leistungen, die von den Basisleistungstypen abweichen, werden gesondert kalkuliert und abgerechnet.

(3) Das Entgelt für eine Leistungseinheit beträgt 1.410 €. Bei Leistungen für externe Auftraggeber werden zusätzlich eine Gemeinkostenpauschale von 25 % und Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Bei Leistungen für Einrichtungen der TUB sind Entgeltabschläge möglich.

§ 3 - Zahlungsverfahren

(1) Das Entgelt wird 30 Tage nach Rechnungstellung der TUB fällig und ist unbar an die Kasse der TUB zu entrichten.

(2) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Bestimmungen des § 284 BGB. Für die zweite und jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 8 € erhoben.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Audiovisuellen Zentrums (AVZ) der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Audiovisuellen Zentrums (AVZ) der Technischen Universität Berlin vom 21. Juni 2000 (AMBl. TU S. 63) wird wie folgt geändert:

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Dezember 2001

2.1 Gerätetechnische Dienstleistungen

2.1.1 Geräteausleihe Video- / Datentechnik

| NR | GERÄT | 1 Tag | 2 Tage | 3 Tage | 4 Tage | 1 Woche |
|----|---|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | Daten-Projektor | 55,00 € | 100,00 € | 135,00 € | 165,00 € | 200,00 € |
| 2 | Daten-Video-Projektor | 80,00 € | 150,00 € | 200,00 € | 235,00 € | 270,00 € |
| 3 | Daten-Video-Projektor | 100,00 € | 165,00 € | 235,00 € | 300,00 € | 337,50 € |
| 4 | Daten-Video-Projektor | 165,00 € | 300,00 € | 417,50 € | 525,00 € | 600,00 € |
| 5 | Daten-Video-Projektor (stationär H104 u.H105) | 237,50 € | 437,50 € | 600,00 € | 750,00 € | 900,00 € |
| 6 | WLAN-INTERNET-Karte | 50,00 € | 92,50 € | 125,00 € | 160,00 € | 187,50 € |
| 7 | Video-Projektor | 55,00 € | 100,00 € | 135,00 € | 165,00 € | 200,00 € |
| 8 | Videoplayer | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 9 | Videorecorder | 14,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |
| 10 | Camcorder | 16,50 € | 32,50 € | 46,50 € | 56,00 € | 62,50 € |
| 11 | Farb-Video-Kamera | 10,00 € | 19,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € |
| 12 | Monitor (Trinitron) | 26,50 € | 46,50 € | 66,50 € | 83,50 € | 100,00 € |
| 13 | Monitor | 20,00 € | 37,50 € | 52,50 € | 72,50 € | 90,00 € |
| 14 | Monitor | 20,00 € | 37,50 € | 52,50 € | 72,50 € | 90,00 € |
| 15 | Monitor (mobil) | 10,00 € | 19,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € |

2.1.2 Geräteausleihe Tontechnik

| NR | GERÄT | 1 Tag | 2 Tage | 3 Tage | 4 Tage | 1 Woche |
|--|---|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| Professionelle Tontechnik (Ausleih nur in Verbindung mit Techniker) | | | | | | |
| 1 | Mikrofon, Kabel u. Stativ | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 2 | Mikrofon, drahtlos, | 20,00 € | 37,50 € | 52,50 € | 65,00 € | 80,00 € |
| 3 | Mischpult | 10,00 € | 19,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € |
| 4 | Lautsprecher, | 10,00 € | 19,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € |
| 5 | Leistungsverstärker, | 24,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |
| 6 | Mischverstärker , | 24,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |
| 7 | Aktivlautsprecher | 20,00 € | 37,50 € | 52,50 € | 65,00 € | 80,00 € |
| 8 | Dolmetschkabine | 50,00 € | 92,50 € | 125,00 € | 160,00 € | 187,50 € |
| 9 | Dolmetscher-Empfänger | 2,50 € | 4,50 € | 6,00 € | 7,50 € | 10,00 € |
| 10 | Simultanübersetzer: Technik mit IR-Strahler | 67,50 € | 120,00 € | 167,50 € | 200,00 € | 225,00 € |
| Tontechnik (Standard) | | | | | | |
| 15 | Aktivbox, Audiorecorder | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 16 | CD-Player | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 17 | Tape-Doppeldeck | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 18 | Kassettenrecorder | 4,00 € | 6,00 € | 7,50 € | 9,00 € | 10,00 € |
| 19 | Transkriptionsgerät | 7,00 € | 13,50 € | 17,00 € | 20,50 € | 24,00 € |
| 20 | PA-Anlage Yamaha | 67,50 € | 120,00 € | 167,50 € | 200,00 € | 225,00 € |
| StundensatzTechniker | | 75 DM / 37,50 EUR | | | | |

2.1.3 Geräteausleihe Projektionstechnik

| NR | GERÄT | 1 Tag | 2 Tage | 3 Tage | 4 Tage | 1 Woche |
|----|--|---------|----------|----------|----------|----------|
| 1 | OH-Projektor Halogen 250 W | 14,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |
| 2 | OH-Projektor Halogen 400 W | 17,50 € | 32,50 € | 46,50 € | 56,00 € | 62,50 € |
| 3 | OH-Projektor Metallid. 575 W | 26,50 € | 46,50 € | 66,50 € | 83,50 € | 100,00 € |
| 4 | Diaproj., KB, Drahtfernbed. 5x5cm Halogen 250 W | 26,50 € | 46,50 € | 66,50 € | 83,50 € | 100,00 € |
| 5 | Diaproj., KB, Drahtfernbed. 5x5cm Halogen 400 W | 40,00 € | 62,50 € | 72,50 € | 80,00 € | 87,50 € |
| 6 | Diaproj., KB, Handbetrieb 5x5cm Halogen 250 W | 20,00 € | 37,50 € | 52,50 € | 65,00 € | 80,00 € |
| 7 | Diaprojektor, KB 5x5cm Metallid. 575 W | 55,00 € | 100,00 € | 135,00 € | 165,00 € | 200,00 € |
| 8 | Diaprojektor, Mittelformat 7x7cm Halogen 250 W | 26,50 € | 46,50 € | 66,50 € | 83,50 € | 100,00 € |
| 9 | IR-Fernbedienung | 14,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |
| 10 | Überblendsteuergerät | 26,50 € | 46,50 € | 66,50 € | 83,50 € | 100,00 € |
| 11 | Film-Projektor 16 mm Halogen 250 W | 40,00 € | 62,50 € | 72,50 € | 80,00 € | 87,50 € |
| 12 | Film-Projektor 8 mm Halogen 250 W | 32,50 € | 65,00 € | 92,50 € | 112,50 € | 125,00 € |
| 13 | Episkop Metallid. 1000 W | 40,00 € | 62,50 € | 72,50 € | 80,00 € | 87,50 € |
| 14 | Episkop Halogen 800 W | 32,50 € | 65,00 € | 92,50 € | 112,50 € | 125,00 € |
| 15 | Laser-Pointe / Dia-TIMER | 4,00 € | 6,00 € | 7,50 € | 9,00 € | 10,00 € |
| 16 | Projektions-Tisch | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 17 | Leinwand 2,50m x 2,50m | 32,50 € | 65,00 € | 92,50 € | 112,50 € | 125,00 € |
| 18 | Leinwand 1,80m x 1,80m | 7,50 € | 14,00 € | 16,50 € | 20,00 € | 25,00 € |
| 19 | Leinwand 2,00m x 2,00m | 14,00 € | 26,50 € | 33,50 € | 45,00 € | 47,50 € |

2.2 Produktionstechnische Dienstleistungen

2.2.1 Tonbearbeitung

| POS | BESCHREIBUNG | €/ Minute | €/ Stück |
|-----|---|-----------|----------|
| 1 | • CD-Brennen (CD-MASTER bis zu 30 Minuten) | | 17,50 € |
| 2 | • CD-Brennen (CD-MASTER bis zu 60 Minuten) | | 22,50 € |
| 3 | • CD-Brennen KOPIE | | 5,00 € |
| 4 | • Kompaktkassette (Kopie oder Mitschnitt bis zu 90 Minuten) | | 7,50 € |
| 5 | • DAT-Kassette (Kopie oder Mitschnitt bis zu 60 Minuten) | | 15,00 € |
| 6 | • Mini-Disk (Kopie oder Mitschnitt bis zu 60 Minuten) (zuzügl. Material) | | 15,00 € |

2.2 Produktionstechnische Dienstleistungen

2.2.2 Videobearbeitung

| POS | BESCHREIBUNG | €/ Minute | €/ Stück |
|-----|---|-----------|----------|
| 1 | • Videoaufzeichnungen (Kameramitschnitte) am Stück (bis zu einer halben Stunde Länge): | 4,00 € | |
| 2 | - wie vor, pro weitere begonnene 1/2 Stunde | 1,50 € | |
| 3 | - wie vor, zusätzlich Montage des Materials | 7,50 € | |
| 4 | • Produktion von Video-Clips (nur Storyboard) (nur O-Ton oder ohne Ton, bis 3 Minuten Länge): | 100,00 € | |
| 5 | - wie vor, incl. Vertonung (Statement oder Interview) | 137,50 € | |
| 6 | - wie vor, incl. Vertonung (je weitere angefangene Minute) | 32,50 € | |
| 7 | • Produktion von Video-Clips (mit Drehbuch) (Kommentator, O-Ton, bis 5 Minuten Länge): | 175,00 € | |
| 8 | - wie vor, incl. Vertonung (je weitere angefangene Minute) | 45,00 € | |
| 9 | • Grafikanimationen (pro Stück, bis 1 Minute Länge) | 75,00 € | |
| 10 | • Herstellen von Videokopien (VHS bis zu 30 Minuten) | 10,00 € | |
| 11 | • Herstellen von Videokopien (BETACAM bis zu 30 Minuten) | 45,00 € | |
| 12 | • Herstellen von Videokopien (S-VHS, Hi8, DV bis zu 30 Min.) | 22,50 € | |
| 13 | • Umwandlung PAL/NTSC (VHS bis zu 30 Minuten) | 25,00 € | |
| 14 | • Umwandlung analog/digital (MPEG1) bis zu 5 Minuten | 100,00 € | |
| 15 | • Umwandlung analog/digital (MPEG1) je weitere Minute | 10,00 € | |
| 16 | • Umwandlung analog/digital (MPEG2) bis zu 5 Minuten | | |
| 17 | • Umwandlung analog/digital (MPEG2) je weitere Minute (zuzügl. Materialkosten) | 12,50 € | |
| | Weitere Dienstleistungen auf Anfrage | | |

Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Technischen Universität Berlin

Vom 21. November 2001

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 21. November 2001 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerLHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Technischen Universität Berlin vom 25. Oktober 1995 (AMBl. TU S. 164) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 ist „5,60 DM“ zu ändern in „2,86 €“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Dezember 2001

Akademischer Senat

Änderung der Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen an der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Juli 2001

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 18. Juli 2001 gem. § 61 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) folgende Änderung der "Rahmenordnung für die informationstechnischen Einrichtungen der Technischen Universität Berlin" vom 18. Juni 1997 (AMBl. TU S. 165) beschlossen: *)

Artikel I

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Bei der Nutzung sind alle Rechtsvorschriften zu beachten, die den Einsatz von Informationstechnik betreffen, insbes. Urheber-, telekommunikations-, medien- und datenschutzrechtliche Bestimmungen. Tritt der Nutzer/die Nutzerin selbst als Anbieter/Anbieterin von Tele- bzw. Mediendiensten auf, ist er/sie ver-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. November 2001

pflichtet, Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten anzugeben (Impressumpflicht). Kommt der Nutzer/die Nutzerin der Impressumpflicht nicht nach, ist der Betreiber im Einzelfall berechtigt, auf Anfrage die Daten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur privaten Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Nutzer/Die Nutzerin wird über Empfänger und Inhalt der erteilten Auskunft informiert."

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament

Semesterticket-Satzung nach § 18a IV Berliner Hochschulgesetz

Vom 4. Dezember 2001

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerLHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung: *)

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt 109 €. Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerLHG Absatz 2 bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerLHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. Dezember 2001

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.
3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein ganzes Bezugssemester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 - Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist dem Antrag beizufügen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Antragstellung.

§ 4 - Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 - Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.

Sozialfonds-Satzung nach § 18a V Berliner Hochschulgesetz

Vom 4. Dezember 2001

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:^{*)}

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hinnehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Zu seiner Speisung werden als Beitrag im ersten Semester der Gültigkeit des Semestertickets 1,80 € erhoben, in allen Folge semestern 1,50 €. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 - Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie länger als drei Monate dauert,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,

3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeits erlaubnis, die das bei einer Aufenthaltsbewilligung übliche Maß von 3 Monaten arbeitserlaubnisfreier Beschäftigung und drei Monaten Beschäftigung mit Arbeitserlaubnis pro Jahr unterschreitet,
4. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Personengruppen,
5. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
6. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 285 €. Dazu treten hinzu:

1. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 150 €. Ist eine Person gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtigt, erhöht sich dieser Betrag um 100 €, für jede weitere um 70 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
2. Für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag.
3. Für jede weitere Person, gegenüber der der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag.
4. Weitere 47 € für Studierende, die
 - a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. Die in § 76 II BSHG bezeichneten Beträge, für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 76 II Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den Betrag von 47 € hinaus gehenden Beiträge.
2. Für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 I und II Nr. 1–7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. Dezember 2001

§ 3 - Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als sechs Monate zu bewerten. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

§ 4 - Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

| | |
|-----------------------|-----------|
| Mehr als 3 Monate | 5 Punkte |
| mehr als 6 Monate | 10 Punkte |
| unabsehbare Zeiträume | 15 Punkte |

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 - Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticket-Büro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragsingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierenden vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 - Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn, die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 - Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 - Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.